

Stempel Praxis / Einrichtung / Testende Stelle

Datum / Uhrzeit:

Pflicht zur Absonderung: Information für PERSONEN MIT VERDACHT AUF EINE INFEKTION mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte/r _____,

wir sind rechtlich verpflichtet¹, Ihnen mitzuteilen, dass bei Ihnen, z. B. aufgrund von typischen Symptomen, der Verdacht besteht, dass Sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sein könnten. Deswegen wurde ein PCR-Test bei Ihnen durchgeführt. Sie könnten ansteckend sein.

Jetzt sind Ihre Mithilfe und Verantwortung gefordert.

Sie müssen dafür sorgen, dass Sie bis zur endgültigen Klärung Ihres Infektionsstatus oder Ihrer Genesung nicht andere Menschen anstecken. Daher müssen Sie sich sofort nach der Testung häuslich absondern (in Quarantäne/Isolierung begeben).

Sie haben jetzt folgende **Pflichten**:

- Sie müssen in Ihrer Wohnung oder einer Unterkunft bleiben und dürfen sich in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon nur alleine aufhalten.
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Test gehen oder wenn das Gesundheitsamt vorher zugestimmt hat.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, müssen Sie auf die persönliche Nähe zu diesen verzichten. Das geht in einer gemeinsamen Wohnung, wenn Sie sich „zeitlich trennen“ (z. B. nacheinander und nicht gemeinsam essen) und „räumlich trennen“ (z. B. sich in getrennten Räumen aufhalten).
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass bei Ihnen der Verdacht besteht, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten. Wenn Sie krankgeschrieben sind, muss ihr Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall leisten. Falls Sie nicht krankgeschrieben sind und es möglich ist, könnten Sie von zu Hause arbeiten. Wenn das nicht geht, besteht evtl. die Möglichkeit einer Entschädigung. Auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de finden Sie ausführliche Informationen hierzu.
- Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlimmern sollte: Bitte melden Sie sich beim Gesundheitsamt und suchen Sie ggf. ärztliche Hilfe auf (teilen Sie mit, dass bei Ihnen der Verdacht auf eine Infektion besteht).

Wann endet die Pflicht zur Absonderung?

- *Ist das Testergebnis (PCR-Test) negativ:* Dann endet die Absonderung, sobald Sie das Testergebnis kennen. Sie haben das Recht, sich das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch bestätigen zu lassen.
- *Ist das Testergebnis (PCR-Test) positiv:* Die Absonderung besteht fort.

¹ entsprechend der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen 01/2021

- Wenn Sie keine Symptome haben: Ihre Absonderung endet 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Test). Falls es sich um eine Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 handelt, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden, kann das Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung treffen.
- Wenn Sie leichte Symptome haben: frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

Was müssen Sie noch tun, wenn sich der Verdacht auf eine Infektion bestätigt hat?

- Sie müssen sich weiterhin absondern, zusätzlich müssen Sie folgendes beachten:
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen mit ihnen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie Ihren Hausstandsangehörigen (z. B. Familie oder Wohngemeinschaft) sofort über Ihr positives Ergebnis Bescheid geben und ihnen sagen, dass sie sich ebenfalls absondern müssen. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen davon treffen, wenn bei Haushaltsangehörigen im engen zeitlichen Abstand bereits eine Infektion mit dem Coronavirus durchgemacht wurde. Es geht darum, Dauerquarantäne wegen Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes zu vermeiden.
- Aktivieren Sie ggf. die Corona-Warn-App.
- Es ist sehr hilfreich, wenn Sie in einem Tagebuch aufschreiben, ob und welche Krankheitssymptome Sie haben. Das kann wichtig sein, um das Ende der Absonderung festzulegen.
- Sie müssen sich beim Gesundheitsamt melden und über das Testergebnis informieren. Sie müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:
 - Ihren Namen, eine Post- und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - die Namen Ihrer Hausstandsangehörigen sowie weiterer enger Kontaktpersonen. Dies sind diejenigen Personen, mit denen Sie in den zwei Tagen vor Ihrem Test bzw. Symptomen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Bitte informieren Sie auch diese Kontaktpersonen.
 - bitte schauen Sie auf der Internetseite von Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Formulare und Kontaktdaten es für die Meldung gibt. Nutzen Sie bitte diese!

Auf den Internetseiten Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt und bei www.coronavirus.sachsen.de finden Sie mehr Informationen zu Corona und zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig.

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Name/Unterschrift